

EINKAUF-, BESCHAFFUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

gültig ab 04/2026

§ 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden Leistungen) des Auftragnehmers an uns gelten ausschließlich die Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der Ferrum Edelstahlhärterei GmbH. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, in deren Rahmen wir Ware oder sonstige Leistungen - nachstehend insgesamt Leistung - vom Auftragnehmer beziehen, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Allgemeinen Verkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Lieferung

Für Kaufverträge und sonstige Beschaffungsmaßnahmen gelten die Incoterms 2020, geliefert, Zoll & Steuer bezahlt (DDP Augustdorf) an die von uns angegebene Lieferadresse. Ist keine besondere Lieferadresse angegeben, gilt als unsere Lieferadresse unser Sitz. Kosten der Verpackung für Lieferungen durch den Auftragnehmer trägt dieser.

Die Leistung hat zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat uns für den Fall, dass er Anlass zu der Annahme hat, dass die Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.

§ 3 Rechnungen / Zahlung / Vertragsstrafe/ Zurückbehaltungsrechte

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert, also nicht gemeinsam mit der Warensendung oder bei Übergabe der Leistung, schriftlich auf dem Postweg einzureichen oder elektronisch per E-Mail an ek-rechnung@ferrum-edelstahlhaertereide.de zu übersenden.

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung (ggfs. auch durch Aufrechnung mit Gegenforderungen). Mit der Zahlung ist keine Annahme als Erfüllung verbunden. Beginnend mit mangelfreier Erfüllung und Rechnungszugang gilt Zahlung binnen 10 Tagen 30/o Skonto oder Zahlung binnen 30 Tagen netto. Wir können Vertragsstrafen noch bis zur Fälligkeit der uns obliegenden Leistung (Zahlung), zumindest bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Anlieferung der Ware, geltend machen, auch wenn wir uns dies bei Annahme nicht vorbehalten haben. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Mängelansprüche

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang, jedoch mit den nachfolgenden Maßgaben, zu:

- Im Fall der Nacherfüllung obliegt uns die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.
- Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, es sei denn,
- Das Gesetz sieht längere Verjährungsfristen vor oder
- Die Lieferung des Auftragnehmers wird entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und führt zu dessen Mangelhaftigkeit; in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist mindestens 5 Jahre und sechs Monate.

§ 5 Beistellungen, Unterlagen

1. Sofern wir dem Auftragnehmer Ware, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen beistellen oder zur Bearbeitung zur Verfügung stellen - nachstehend insgesamt Beistellungen -, behalten wir uns Eigentum und Nutzungsrechte daran vor.
2. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung durch den Auftragnehmer wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Werden Beistellungen mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir ebenfalls das Miteigentum an der Gesamtsache in dem oben angegebenen Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgen diese in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig im obigen Verhältnis das Miteigentum überträgt, und zwar im oben genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
4. Der Auftragnehmer kennzeichnet unser Allein- und Miteigentum und verwahrt dies getrennt und sorgfältig für uns.
5. Beistellungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit uns genutzt werden.

§ 6 Untersuchungspflichten für Beistellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von uns angelieferten Beistellungen unverzüglich nach Eingang auf Identität, Mengenabweichungen oder etwaige erkennbare Mängel zu untersuchen, und zwar soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung mitzuteilen und in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten. Die Mängelanzeige soll jeweils schriftlich erfolgen.

§ 7 Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen alle einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Beschäftigten entsprechend der DGUV Vorschrift 1 unterwiesen sind und über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind geeignete Nachweise (Unterweisungsnachweise, Gefährdungsbeurteilungen, Schulungsbescheinigungen) vorzulegen.

§ 8 Sonstiges

Die Abtretung der Entgeltforderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Das Eigentum der vom Auftragnehmer gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf uns über. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehaltsrechte sind ausgeschlossen.

Soweit es uns gem. § 377 HGB obliegt, die Ware unverzüglich zu untersuchen und zu rügen, gelten mindestens 5 Werktage jeweils als unverzüglich. Gesteht uns der Auftragnehmer oder das Gesetz eine längere Frist zu, gilt diese.

§ 9 Schutz- und Nutzungsrechte, Vergütung, Gema-Freiheit

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Handelt es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um den Verkauf von Software oder die Einräumung von Nutzungsrechten an einer Software (Lizensierung) oder um die Erstellung und / oder Überlassung einer urheberrechtsfähigen Leistung, räumt uns der Auftragnehmer ein unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes und all einiges Recht zur Nutzung im Ganzen oder in Teilen für alle erdenklichen Nutzungszwecke, inklusive der Umgestaltung und Bearbeitung, ein.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz in Augustdorf (Deutschland)
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Detmold. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.